

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 7. April 1983

12. Stück

14. Verordnung: Gebühren für die Auslandsfleischuntersuchung.

14.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. März 1983 über die Gebühren für die Auslandsfleischuntersuchung

Auf Grund des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die amtstierärztliche Untersuchung gemäß § 43 des Fleischuntersuchungsgesetzes,

BGBl. Nr. 522/1982, des aus dem Ausland eingeführten Fleisches von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern sowie von Geflügel und Wild — ausgenommen von Hasen, Kaninchen und Federwild — in gekühltem, gefrorenem oder zubereitetem Zustand sind — ausgenommen für die bakteriologische Untersuchung und die Trichinenschau — zu entrichten:

	Wenn die Auslandsfleischuntersuchung		
	im Markt- und Schlachetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt oder in den im Abs. 2 genannten Stellen	im Markt- und Schlachetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung erfolgt: Schilling	in anderen Stellen
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren	7,60	15,30	26,60
b) für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern	7,60	15,30	26,60
c) für halbe Tierkörper von Schweinen	3,80	7,60	12,70
d) für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen	5,10	10,10	17,70
e) für ganze Tierkörper von Lämmern, Kitzen und Ferkeln	2,60	5,10	8,90
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;			
f) für Wild je kg	0,08	0,16	0,27
g) für Geflügel je kg	0,08	0,08	0,08
h) für Teile zerfällter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a bis f angeführten Tierarten je kg	0,08	0,16	0,27
i) für zubereitetes Fleisch je kg	0,38	0,76	1,26
Bei jeder Auslandsfleischuntersuchung sind jedoch mindestens zu entrichten	12,70	38,—	88,50

(2) Für die Durchführung der Auslandsfleischuntersuchung an den nachstehend genannten Stellen sind die Gebühren nach Maßgabe des Abs. 1 erste Spalte zu entrichten:

- a) Hafen Freudenau — Zollfreizone Wien, Wien 2,
- b) Kühlhäuser der Wiener Kühlhaus-Frigoscan-dia Ges.m.b.H. in Wien 2, Engerthstraße, und in Wien 3, St. Marx — Franzosengra-

- ben, jedoch nur für Waren, die dort eingelagert werden,
- c) Vereinigte Eisfabriken- und Kühlhallen, reg. Gen.m.b.H., Kühlhaus, Wien 20, Pasettistraße 76, jedoch nur für Waren, die in diesem Kühlhaus eingelagert werden,
- d) alle Wiener Bahn- und Schiffsstationen für mit der Bahn bzw. mit Schiffen eingebrachte Därme und Fleischwaren.

(3) Für die Durchführung einer Auslandsfleischuntersuchung nach Abs. 1 im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 vH zu den dort festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. Für eine bakteriologische Untersuchung im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung ist eine Gebühr von 120 S zu entrichten.

§ 3. Für die Untersuchung auf Trichinen im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Schilling
a) je Schwein.....	12,70
b) je Teilprobe	0,68
mindestens aber	12,70

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Nekula

Amtsführender Stadtrat